

Satzung der Handballabteilung

§ 1

Die Handballabteilung gehört als selbständige Abteilung dem Verein für Leibesübungen Pinneberg e. V. an und wird unter dem Namen

VfL Pinneberg e. V. Handballabteilung

geführt.

§ 2

Die Handballabteilung will alle, insbesondere die Jugend, für die Ausübung des Handballsports als Wettkampfspiel und zur Leistung im Sinne des olympischen Gedankens gewinnen.

§ 3

Die Handballabteilung ist in Angelegenheiten ihrer Sportart selbständig, sie ist fachlich und finanziell unabhängig, jedoch an die Weisungen des Hauptvorstandes gebunden. Ebenso gebunden ist sie an die Satzungen des Hamburger Handballverbandes und des Deutschen Handballverbandes

Organisation

§ 4

Abteilungsvorstand

(1) Verantwortlich für eine planmäßige Ordnung und zur Erreichung der bestmöglichen Ziele oder Aufgaben ist der Abteilungsvorstand.

(2) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) Vertreter des Abteilungsleiters
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer(in)
- e) Spielausschuß-Obmann
 - 1. männlich
 - 2. weiblich
- f) Jugendobmann
 - 1. männlich
 - 2. weiblich
- g) Schiedsrichter-Obmann
- h) Pressewart

Die Besetzung der Ressorts Spielausschuß-Obmann und Jugendobmann kann für männlich und weiblich zusammengefaßt mit einer Person besetzt werden.

(3) Der in Absatz 2 aufgeführte Abteilungsvorstand ist durch die im Januar eines jeden Jahres einzuberufene Mitgliederversammlung im dreijährigen Wechsel zu wählen, und zwar

im ersten Jahr: Abteilungsleiter, Spielausschuß-Obmann
weiblich, Kassenwart

im zweiten Jahr: Vertreter des Abteilungsleiters, Jugendobmann männlich, Pressewart

im dritten Jahr: Spielausschuß männlich, Jugendobmann
weiblich, Schriftführer, Schiedsrichter-Obmann.

(4) Fällt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, kann durch Beschluß des Vorstandes dieser Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet werden.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluß (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der in § 4 Abs. 2 aufgeführte Abteilungsvorstand ist für die Planung und Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse verantwortlich.

(2) Der Abteilungsvorstand hat der jährlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit einen Jahresbericht und den Haushaltsplan vorzulegen.

(3) Wenn nicht durch Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern an mindestens einer Spielausschußsitzung im Laufe eines Quartals gegenstandslos geworden, hat der Abteilungsleiter vierteljährlich jeweils zum Quartalsende eine ordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, um Entscheidungen zu treffen, Beschlüsse zu fassen, und sonstige Aufgaben zu beraten.

(4) Eine außerordentliche Vorstandsversammlung kann jederzeit vom Abteilungsleiter einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Darunter muß der Abteilungsleiter oder sein Vertreter sein. Bei Stimmengleichheit in einer Sitzung des Vorstandes, gibt der Abteilungsleiter den Ausschlag. Sollten die Ressorts Spielausschuß und Jugend beide jeweils nur mit einer Person besetzt sein, so ist der Vorstand beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(6) ~~Ferner~~ Über eine nach Abs. 3 notwendig werdende Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Gleichermaßen ist ansonsten nur bei wesentlichen Beschlüssen und Entscheidungen zu verfahren.

(7) Für einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse berufen und einsetzen. Diese Ausschüsse sind dem Abteilungsvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Wenn möglich soll ein Ausschuß von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

§ 6

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

(1) Abteilungsleiter

Dieser hat die Handballabteilung in allen Angelegenheiten nach außen hin zu vertreten und hat für die Ordnungsmäßigkeit innerhalb der Abteilung Sorge zu tragen. Sitzungen des Abteilungsvorstandes sowie Mitgliederversammlung sind von ihm einzuberufen. Der Abteilungsleiter kann alle seine Aufgaben durch seinen Vertreter durchführen lassen.

(2) Stellvertreter des Abteilungsleiters

Bei Abwesenheit des Abteilungsleiters hat er diesen zu vertreten und dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Kassenwart

Die finanziellen Aufgaben der Handballabteilung sind vom Kassenwart zu erledigen. Er ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Kassenführung und für die ordnungsmäßige Kassierung bei Freundschafts- und Punktspielen sowie bei Veranstaltungen aller Art. Er hat ein Inventarverzeichnis zu führen und stellt den Haushaltsplan auf. Der jährlichen Mitgliederversammlung hat er eine spezifizierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der vom Kassenwart aufgestellte Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß zu genehmigen; über einzelne Ausgaben befindet der Vorstand. Bei Veranstaltungen kann der Kassenwart einen Kassierer mit der Kassierung beauftragen, für die Ordnungsmäßigkeit ist jedoch der Kassenwart verantwortlich. Die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit

und Zweckmäßigkeit der Kassenführung ist durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer zu prüfen.

(4) Schriftführer (in)

Neben der Verwaltung der Mitgliederkartei hat der Schriftführer den gesamten Schriftverkehr zu erledigen und ist für die Ordnungsmäßigkeit verantwortlich. Bei Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen hat er das Protokoll zu führen.

(5) Spielausschuß-Obmann männlich und weiblich (Spielausschuß)

Der Spielausschußobmann ist hinsichtlich der Organisation und Abwicklung des gesamten Spielbetriebes verantwortlich. Die Aufstellung der Mannschaften obliegt dem jeweiligen Trainer. Der Spielausschuß setzt sich aus dem Spielausschußobmann sowie den Spielführern der einzelnen Mannschaften zusammen. Jeder Spielführer ist verpflichtet, an den Spielausschußsitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle hat er einen Vertreter zu entsenden. Die Begleiterfrage wird in den jeweiligen Spielausschußsitzungen geregelt.

(6) Jugendobmann männlich und weiblich

Das Aufgabengebiet des Jugendobmannes wird geteilt. Der Verantwortliche für den Jugendbetrieb und für evtl. Jugendversammlungen sind:

- 1 Obmann für die männlichen Jugendmannschaften
- 1 Obmann für die weiblichen Jugendmannschaften

(7) Schiedsrichterobmann

Der Schiedsrichterobmann ist verantwortlich für die Benachrichtigung der angesetzten Schiedsrichter. Bei Absagen der angesetzten Schiedsrichter hat er für Ersatz zu sorgen bzw. die Absage an den zuständigen Verbandsausschuß Schiedsrichterobmann weiterzugeben.

(8) Pressewart

Der Pressewart hat die Aufgaben, sich für die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung einzusetzen, regelmäßig über den Spielbetrieb in der Presse zu berichten, sowie Berichte für die Vereinszeitung zu erstellen.

§ 7

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassenführung und den Jahresabschluß zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung vor Erteilung der Entlastung Bericht zu erstatten. Die Prüfer dürfen

nicht Angehörige des Vorstandes sein. Sie sollen möglichst erfahren und älter als 25 Jahre sein. Stellen die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand unverzüglich schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat hierüber sofort Beschluß zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratens teilzunehmen.

§ 8

Ehrengericht

Bei Streitigkeiten über Auslegung der Satzung oder sonstiger Streitfälle ist das Ehrengericht gem. § 21 Abs. 3 der Satzung des Gesamtvereins anzurufen.

§ 9

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich einmal, und zwar möglichst im Januar durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder oder 30 stimmberechtigte Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung fordern.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben. Anträge für die Versammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.

Beschlüsse können nur im Rahmen der Satzung gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung hat nach Anhörung der Jahresberichte dem Vorstand Entlastung zu erteilen, wenn gegen die Berichte keine Bedenken bestehen.

§ 10

Satzungsänderungen

Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit eine Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 29.1.1973 genehmigt. Sie tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Hauptvorstand des VfL Pinneberg e. V.